

MERKBLATT Elternbeiträge

Nach § 51 des Gesetzes über die frühe Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII - in Verbindung mit der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen haben die Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung an das örtliche Jugendamt zu entrichten. Daher ist bei der Aufnahme und danach auf Verlangen bzw. bei Änderung der Einkommensgruppe das **Bruttojahreseinkommen** nachzuweisen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder bei fehlenden Belegen ist der aus der u. a. Tabelle ersichtliche höchste Elternbeitrag zu leisten.

Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Betreuungsjahr erhoben. Dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres). In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Laut § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen handelt es sich um monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. **Daher müssen die Zahlungen auch für die Schließungszeit der Einrichtung geleistet werden.**

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern. Bei getrenntlebenden Eltern richtet sich der Elternbeitrag nach dem Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind überwiegend zusammenlebt. Sofern das Wechselmodell gewählt wurde, sind weiterhin beide Elternteile beitragspflichtig.

Angaben zu den positiven Einkünften

Anzurechnen sind alle positiven Einkünfte (außer Kindergeld und Kinderzuschlag) des aktuellen Kalenderjahres, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei (z.B. Zeitzuschläge, Entgeltumwandlungen) sind. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen des Arbeitsamtes, wie z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. ä., sonstige öffentliche Leistungen, wie z. B. Elterngeld abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Absätze 2 und 3 BEEG, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes u. ä., sowie pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen u. a. der Eltern und des Kindes, welches die Tageseinrichtung besucht.

Abzugsfähig sind nur die Werbungskosten und die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten (keine Sonderausgaben!).

In jedem Fall wird eine Nachprüfung stattfinden. Überzahlungen werden erstattet und Nachzahlungen rückwirkend gefordert.

Bei Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z. B. als Beamter) sind den Einkommen nach Abzug der Werbungskosten (keine Sonderausgaben!) 10 % dieser Summe hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind (nicht für die beiden ersten Kinder) sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Beitragsermäßigung / Erlass

Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Sofern Sie Kindergeldzuschlag (von der Familienkasse) oder Wohngeld erhalten, können Sie gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII **auf Antrag (mit Nachweisen)** von der Beitragszahlung befreit werden.

Die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach den Regelungen der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen festgesetzt.

Die Beitragstabelle und die vollständige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen des Märkischen Kreises finden Sie unter:

www.maerkischer-kreis.de/jugend-bildung/kinderbetreuung